



Satzung

Präambel

Die Städtepartnerschaft zwischen Bad Honnef und Berck-sur-Mer wurde 1976 durch einen von beiden Bürgermeistern unterzeichneten Vertrag begründet. In dessen Mittelpunkt steht die deutsch-französische Freundschaft als Beitrag zur Verständigung der Völker und zur Wahrung des Friedens. Die Bürgerinnen und Bürger beider Städte setzen sich zum Ziel, freundschaftliche Beziehungen auf allen Gebieten zu pflegen und insbesondere die Jugend im europäischen Geiste zu erziehen und zusammenzuführen.

Die damalige Satzung bezieht sich explizit auf den im Januar 1963 von Konrad Adenauer und Charles de Gaulle unterzeichneten Freundschaftsvertrag und beauftragt den zur Umsetzung der Vereinbarung gegründeten Verein, die deutsche und französische Kultur national wie international zu erschließen sowie freundschaftliche Kontakte zu dem damals in Rhöndorf ansässigen Deutsch-Französischen Jugendwerk zu pflegen.

Den Zielen dieser Vereinbarung fühlt sich das Partnerschaftskomitee Bad Honnef – Berck-sur-Mer e.V. nach wie vor verpflichtet und hat seine Satzung in diesem Sinne neu gefasst.

Bad Honnef, den 25. März 2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen « Partnerschaftskomitee Bad Honnef – Berck-sur-Mer e.V. »
2. Sitz des Vereins ist Bad Honnef.
3. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Bad Honnef und Berck-sur-Mer sowie der deutsch-französischen Verständigung im Sinne der Präambel.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege freundschaftlicher Kontakte mit den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstadt im Zusammenwirken mit dem *Comité de Jumelage* in Berck-sur-Mer sowie die Vermittlung von Kultur und Sprache des jeweiligen Nachbarlands. Vor allem der Austausch zwischen Jugendlichen soll im Sinne der Völkerverständigung gefördert werden.

3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- a) Förderung von Begegnungen und Austausch in den Bereichen Arbeit, Kultur, Schule, Umwelt und Freizeit,
- b) Förderung des Schüler- und Jugendaustausches,
- c) Förderung von Begegnungen sowie Austausch zwischen Vereinen und Vereinigungen,
- c) Förderung des Erwerbs der jeweiligen Sprache,
- d) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Honnef und der Partnerstadt Berck-sur-Mer sowie freundschaftliche Kontakte zum Deutsch-Französischen Jugendwerk und zu Institutionen, die der deutsch-französischen Verständigung dienen sowie
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Partnerschaft.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Erwerb, Beendigung, Ausschluss

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder Verein werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt oder in anderer geeigneter Weise geehrt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Austritt erfolgt.
5. Ausschluss ist zulässig durch Beschluss des Vorstands,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Verzug ist,
 - b) wenn das Mitglied gegen Grundsätze der Völkerverständigung oder den in § 2 festgelegten Vereinszweck verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu zahlen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Organe bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet mindestens einmal jährlich auf Vorschlag des Vorstands statt bzw. auf Verlangen von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen und geleitet. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich stellen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Bestellung von Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Widerspruch gegen Vereinsausschluss,
 - g) Vereinsauflösung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand von mindestens drei Personen, dem oder der Vorsitzenden, einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.

3. Einem erweiterten Vorstand können zudem angehören ein vom Bürgermeister bzw. vom Rat der Stadt ernannter Vertreter/ eine Vertreterin, die Ehrenvorsitzenden sowie von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ernannte Beisitzer für bestimmte Aufgaben.
4. Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Wahlen sind geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmübertragung ist möglich.
3. Die Stimmabgabe für qualifizierte Mehrheiten (u.a. Satzungsänderung, Auflösung) kann durch Anwesenheit, schriftlich per Post, E-Mail oder online-Stimmabgabe erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen nachvollziehbar sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
4. Über die Vereinsauflösung kann in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Verhältnis zur Stadt, Inkrafttreten

1. Die Stadt Bad Honnef ist über grundsätzliche Beschlüsse zu unterrichten. Ihr Einverständnis ist dazu einzuholen. Vertreter der Stadt sind berechtigt, an Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Stadt Bad Honnef verpflichtet sich ihrerseits, den Verein weiterhin ideell und materiell zu unterstützen.
2. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt mit der Auflage, es für Zwecke der deutsch-französischen Verständigung einzusetzen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2023 beschlossen und wird mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam.